

Betraunungsakt

des Kreises Warendorf als Beihilfengeber im Sinne des EU-Vertrags

auf Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 f.),

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, Amtsblatt der Europäischen Union C 8 vom 11. Januar 2012, S. 4 f.)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 318 vom 17. November 2006, S. 17 f.)

sowie unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Präambel

Der Kreis Warendorf betraut die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH (gfw mbH), Vorhelmer Straße 81, 59269 Beckum im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt näher festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt ein großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, welche Dienstleistungen sie als solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezeichnen.

Kreise haben innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen (§ 6 Abs. 1 KrO NRW). Gemeinwohlverpflichtung kommt in diesem Zusammenhang auch der Aufgabe der Wirtschaftsförderung zu (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW). Im Sinne des regionalen Wettbewerbs um Unternehmen, Fachkräfte und Fördermittel ist es erforderlich, dass Kommunen in Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltung steuernd und fördernd in die Attraktivitätssteigerung ihrer Standorte eingreifen. Die Kommunen haben durch geeignete Maßnahmen die wirtschaftliche und soziale Struktur auf ihrem Gebiet zu verbessern. Die Werbung um neue Unternehmen sowie die Betreuung und Unterstützung von bestehenden Unternehmen ist im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und sozialer Infrastruktur eine unverzichtbare Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit und damit eine solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Kreis Warendorf die mit Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates am 21.09.2016 bekräftigte Übernahme der Aufgaben der Wirtschaftsförderung durch die gfw mbH und unterstützt als Gesellschafter der gfw mbH die Erbringung dieser Aufgaben in dem in diesem Betrauungsakt festgelegten Umfang.

Dieser Betrauungsakt zugunsten der gfw mbH beruht auf dem Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen

zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 f.; im Folgenden: Freistellungsbeschluss).

§ 1 - Betautes Unternehmen, Gegenstand der Betautung

(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Kreis Warendorf betraut die gfw mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dies beinhaltet konkret die im Folgenden aufgeführten Aufgaben der Wirtschaftsförderung im und für den Kreis Warendorf zur Vermarktung, Beibehaltung und Stärkung des Kreises Warendorf als exzellente Wirtschaftsregion.
- (2) Zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderung der gfw mbH zählen insbesondere:
 - a) Gründungsförderung und Festigungsförderung: Die gfw mbH ist Anlaufstelle für Unternehmensgründer im Kreis Warendorf und informiert insbesondere ALG I-Empfänger, ALG II-Empfänger, Frauen und Freiberufler in Fachveranstaltungen über Gründungsvorbereitungen und -formalitäten.
 - b) Unternehmensförderung: Die gfw GmbH ist ferner Anlaufstelle für Unternehmen im Kreis Warendorf und informiert in Fachveranstaltungen etwa über aktuelle Finanzierungsthemen, aktuelle Fragen der Unternehmensnachfolge und Förderprogramme. Die gfw mbH ist Regionalpartner für die staatliche Weiterbildungsförderung (z. B. Bildungsscheck NRW).
 - c) Innovationsförderung: Die gfw mbH stellt Unternehmen des Kreises Warendorf branchenspezifische Informationen für betriebliche Innovationsprojekte zur Verfügung und unterstützt bei entsprechenden Förderanträgen.
 - d) Standortmarketing: Die gfw mbH stellt Informationen zum Standort Kreis Warendorf bereit und fördert etwa über social media, Pressearbeit, Ausstellungen, Gewerbeschauen und Messen die Imagebildung und -förderung des Kreises Warendorf als exzellente Wirtschaftsregion.
 - e) Infrastrukturentwicklung: Die gfw mbH ist im Kreis Warendorf für die Umsetzung und Weiterentwicklung des kreisweiten Breitbandkonzeptes verantwortlich. Die gfw mbH

unterstützt den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen bei der Bereitstellung wirtschaftsnaher Infrastruktur, wie etwa geeigneter Gewerbeflächen, bedarfsorientierter Verkehrsinfrastruktur oder Bildungsinfrastruktur (Hochschulstandort Kreis Warendorf).

- f) Klimaschutz und Ressourceneffizienz: Aufgabe der gfw mbh ist die Unterstützung des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen von Klimaschutzkonzepten und Nachhaltigkeitsaufgaben etwa durch Fachveranstaltungen und Unterstützung bei entsprechenden Förderanträgen.
- g) Fachkräftesicherung: Die gfw GmbH unterstützt den Kreis und seine kreisangehörigen Kommunen sowie örtliche Unternehmen – etwa durch Fachveranstaltungen und den sog. Willkommensservice für Mitarbeiter – bei der Sicherung und Gewinnung erforderlicher Fachkräfte, bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bei der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft.
- h) Regionale Zusammenarbeit: Die gfw mbH vertritt die wirtschaftlichen Interessen der Region Kreis Warendorf in überregionalen Netzwerken, Organisationen und Gremien.

Inhaltliche Anpassungen der vorstehenden Aufgaben und deren Nebenleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und es sich auch nach den Anpassungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bzw. unmittelbar verbundene Nebenleistungen handelt.

§ 2 - Geografischer und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse der gfw mbH im bzw. für den Kreis Warendorf und seine kreisangehörigen Kommunen.

In Ausnahmefällen kann eine Ausweitung der Dienstleistungen auf die unmittelbar angrenzenden Städte und Gemeinden erfolgen, soweit dies für die in diesem Betrauungsakt festgelegten Aufgaben förderlich ist.

- (2) Die Betrauung der gfw mbH durch den Kreis Warendorf erfolgt zunächst befristet für 10 Jahre (bis 31.12.2026).

Zum Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichsleistung zu entscheiden.

- (3) Der Kreis Warendorf kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird der Kreis Warendorf diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 3 - Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der in diesem Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Kreis Warendorf der gfw mbH jährliche Ausgleichsleistungen.
- (2) Die vom Kreis Warendorf gewährten Ausgleichsleistungen gleichen die Kosten der Erbringung der in diesem Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur anteilig aus (vgl. § 19 Gesellschaftsvertrag).
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der gfw mbH des jeweiligen Jahres i. V. m. § 19 Gesellschaftsvertrag sowie vorbehaltlich eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses im Rahmen der Haushaltsberatungen. Der Wirtschaftsplan muss die grundsätzliche Erforderlichkeit der Kosten sowie deren Höhe im Vorhinein festlegen.
- (4) Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erbringung der in diesem Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen.
- (5) Die Ausgleichsleistung des Kreis Warendorf geht (jedenfalls aber) nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirt-

schaftlichem Interesse verursachten Nettokosten (Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den mit der DAWI erzielten Einnahmen, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Freistellungsbeschlusses) abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten gelten Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Freistellungsbeschlusses.

- (6) Die gfw mbH ist verpflichtet sicherzustellen, dass in ihrer Buchführung die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten und Einnahmen von den Kosten und Einnahmen aller anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden.

Die gfw mbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Kosten und Einnahmen nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die gfw mbH anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

§ 4 - Kontrolle von Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der gfw mbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und keine Quersubventionierung anderer Tätigkeiten entstehen, führt die gfw mbH gegenüber dem Kreis Warendorf den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch Vorlage des jährlich zu erstellenden Jahresabschlusses und der Trennungsrechnung. Der Kreis Warendorf wird regelmäßig, jedenfalls aber alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraumes Kontrollen im Hinblick auf eine Überkompensation durchführen. Der Kreis Warendorf ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.

- (2) Die gfw mbH trägt dafür Sorge, dass ihr Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.
- (3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation wird der Kreis Warendorf die gfw mbH zur Rückzahlung auffordern. Übersteigt die Überkompensation dabei den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6 - Anpassungs- bzw. Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 7 - Kreistagsbeschluss

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2016 beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Landrat des Kreises Warendorf in Kraft.

Warendorf, 16.12.2016